


MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G



Herrn


Piratenpartei Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg
Stöckachstraße 53
70190 Stuttgart

Datum 11. März 2020

Durchwahl



Aktenzeichen

3-0221/2/114

(Bitte bei Antwort angeben)

per E-Mail:



Einsatz von Polizeibefugnissen [#180080]

Ihr Antrag nach dem LIFG/UVwG/VIG vom 11. Februar 2020

Sehr geehrter Herr 

präventivpolizeiliche Eingriffsbefugnisse ergeben sich für die Polizei Baden-Württemberg aus dem Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG). Demnach ergeht zu Ihrem Antrag die folgende

Entscheidung

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben, soweit sich dieser auf die begehrten Informationen in Ziffern 1 bis 4 und Ziffer 6 bezieht.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung

zu 1.:

- „Alle Einsätze sogenannter [sic] 'intelligenter Videoüberwachung', also Videoüberwachung in Kombination mit automatisierter Auswertung.“

Eine intelligente, auf Algorithmen basierende Videoüberwachung im öffentlichen Raum wird in Baden-Württemberg bislang nur im Stadtgebiet Mannheim eingesetzt. Im Rahmen eines gemeinsam vom Land Baden-Württemberg (Polizeipräsidium Mannheim), der Stadt Mannheim und dem Fraunhofer Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung initiierten Projekts wird eine Software zur automatischen Detektion von strafrechtlich relevanten Verhaltens- und Bewegungsmustern sukzessive entwickelt und getestet. Da das insgesamt auf fünf Jahre ausgelegte Projekt erst im Dezember 2018 startete und es bis zu einer zuverlässigen Funktion der Software noch einiges an Entwicklungsarbeit bedarf, liegen aktuell noch keine belastbaren Zahlen zu einzelnen Einsätzen in diesem Zusammenhang vor.

- *„Alle Einsätze von Telekommunikationsüberwachung und Quellen-Telekommunikationsüberwachung.“*

Die Berichte der Landesregierung an den Landtag über die nach § 23 b Abs. 1 und 2 PolG erfolgten Maßnahmen werden jährlich veröffentlicht und sind über das Parliamentsinformationssystem PARLIS Baden-Württemberg (<https://parlis.landtag-bw.de/parlis/>) abrufbar.

Im Jahr 2017 wurden drei Maßnahmen sowie im Jahr 2018 insgesamt 21 Maßnahmen der präventivpolizeilichen Telekommunikationsüberwachung nach § 23 b Abs. 1 PolG durchgeführt. § 23 b Abs. 2 PolG - präventivpolizeiliche Quellen-Telekommunikationsüberwachung - kam nicht zur Anwendung. Für das Jahr 2019 liegt der Bericht der Landesregierung noch nicht vor.

- *„Alle verhängten Kontaktverbote.“*

Maßnahmen nach § 27 b Abs. 2 PolG kamen bislang nicht zur Anwendung.

- *„Alle verhängten Aufenthaltsverbote.“*

Die Anzahl der nach § 27 a Abs. 2 PolG erlassenen Aufenthaltsverbote wird durch die Polizei Baden-Württemberg nicht statistisch erfasst. Insofern liegen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg - Landespolizeipräsidium - keine amtlichen Informationen nach § 3 Nr. 3 LIFG vor.

Präventivpolizeiliche Aufenthaltsvorgaben nach § 27 b Abs. 1 PolG wurden bislang nicht erteilt.

- *„Alle Einsätze von elektronischer Aufenthaltsüberwachung.“*

Die präventivpolizeiliche elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 27 c PolG wurde in einem Fall im Jahr 2018 durchgeführt.

zu 2.:

- *„Alle Einsätze von Granaten oder Explosivmitteln.“*

Der Zugang zu amtlichen Informationen richtet sich in Baden-Württemberg nach dem LIFG. Zweck dieses Gesetzes ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern. Antragsberechtigte haben nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, es sei denn, die angefragten Informationen unterliegen gemäß § 2 LIFG nicht dem Anspruch, das Bekanntwerden der Informationen hätte nachteilige Auswirkungen auf die in § 4 LIFG genannten öffentlichen Belange und/oder es liegt ein Ablehnungsgrund nach § 9 LIFG vor.

Gemäß § 4 Abs. 2 LIFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die begehrten Informationen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Danach bleiben die durch Rechtsvorschriften und die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten vom LIFG unberührt. Der Anspruch nach dem LIFG umfasst nicht Informationen ab der Einstufung „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“. Die Einstufung von Unterlagen und Informationen erfolgt aufgrund des § 34 a Landessicherheitsüberprüfungsgesetz nach der VSA.

Ihr Antrag hinsichtlich amtlicher Informationen über den Gebrauch von Explosivmitteln nach § 54 a PolG bezieht sich auf Informationen, die entsprechend den obigen Ausführungen als Verschlussachen eingestuft sind. Die von Ihnen begehrten Belege können somit nicht veröffentlicht werden und unterfallen damit nicht dem Anspruch gemäß § 2 LIFG.

Weiterhin besteht ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit haben kann. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst u. a. die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Organe. Von daher sind vor allem Informationen über die Tätigkeit der mit dem Schutz der inneren Sicherheit befassten Landesbehörden, wie dem Polizeivollzugsdienst, dem Zugangsrecht zu behördlichen Informationen entzogen, sobald nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut drohen.

Hierzu ist es zulässig und sogar geboten, sensible präventive und repressive Handlungspraktiken und Vorkehrungen der Polizei vor einem Bekanntwerden zu schützen.

Es handelt sich beim Gebrauch von Explosivmitteln nach § 54 a PolG um eine polizeiliche Einsatzmaßnahme, die unter bestimmten Voraussetzungen – als Ultima Ratio – angewandt werden kann. Durch das Bekanntwerden von Einzelheiten zu einer möglichen Anwendung, worunter bereits die Anzahl der Maßnahmen fällt, ist zu besorgen, dass das polizeiliche Gegenüber Rückschlüsse auf einsatztaktische Erwägungen bzw. das Vorgehen der Polizei in bestimmten Gefahrenlagen ziehen kann, um polizeiliche Einsatzmaßnahmen gezielt zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Insofern bestünden Nachteile für die Einsatz- und Handlungsfähigkeit der Polizei, insbesondere bei der Abwehr schwerster Gefahren. Demnach liegt auch der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG vor.

Gemäß § 9 Abs. 2 LIFG wird mitgeteilt, dass der Informationszugang aus den vorgeannten Gründen auch zu keinem derzeit absehbaren späteren Zeitpunkt möglich sein wird.

Zu weiteren behördlichen Eingriffsbefugnissen nach anderen Rechtsvorschriften, bspw. dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen, und zu Maßnahmen mit insbesondere repressivem Charakter sowie der Führungsaufsicht liegen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg – Landespolizeipräsidentium – keine amtlichen Informationen im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG vor.

Die von Ihnen ebenfalls benannten Auskunftsanspruchsgrundlagen aus dem UVwG und VIG sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da weder Umweltinformationen noch Verbraucherinformationen im Sinne der Vorschriften angefragt sind.

zu 3.:

Gebühren werden gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 LIFG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Landesgebührgesetz Baden-Württemberg nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, diese Entscheidung soll beigefügt werden.

